

sei bei sprunghaftem Einsatz leistungsfähiger Personalcomputer, bei offenen Netzen, dezentraler Verarbeitung und Integration von Informationsübertragung und Datenverarbeitung überholt und die Zuordnungssubjekte rechtlicher Pflichten gegenüber dem Betroffenen wenig klar und weniger bestimmbar.

#### 9) Bothe: „Grenzüberschreitende Telekommunikation“

Nachdem Walz viel Kritisches und vor allem Nachdenkenswertes vorgetragen hatte, hielt Bothe (Universität Frankfurt) — gut eingebettet in den Seminarstrom — abschließend noch einen völkerrechtlichen Vortrag über die Freiheits- und Marktinteressen beim grenzüberschreitenden Datenverkehr. Hierbei erwähnte Bothe vor allem die Deregulierungspolitik in den USA, Großbritannien und Japan, wo Postmonopole abgebaut wurden. Bothe ließ Angriffe aus den USA gegen die Bundespost, die zum einen nach dortiger Auffassung ein industriepolitisches Monopol sei und zum anderen eine viel zu enge Bindung zur Fa. Siemens AG habe, nicht unerwähnt.

Und praktisch als Kernthese des Seminars formuliert Bothe:

Dienstleistungsunternehmen im internationalen Maßstab sind nicht an der Benutzung eines öffentlichen Wählnetzes interessiert, sondern an der Benutzung von Festleitungen, die sie nicht zeit- oder nutzungsabhängig, sondern kostengerecht nutzen wollen.

#### F) Und das ist der „Umbruch“ in der Telekommunikation:

*Privatisierung der Post*, Herauslösung eines privaten Telekomm-Unternehmens aus der Staatspost.

Die Gerätehersteller wollen die *Abschaffung des Endgerätemonopols* der deutschen Bundespost.

Die Industrieunternehmen und die Banken wollen die Einführung von *nutzungsunabhängigen Festleitungen* zum Datentransfer.

Also Standleitungen zum Datentransfer. Zum monatlichen Pauschalpreis — unabhängig von der zeitlichen und mengenmäßigen Nutzung<sup>9</sup>.

Anders ausgedrückt — die großen Industrieunternehmen und die Banken wollen die „nutzungsunabhängige Tarifierung“, die Telekomm-Anbieter wittern das große Geschäft und das soll nicht nur von Siemens und anderen nationalen Postlieferanten abgewickelt werden, sondern auch für die internationalen Telekomm-Konzerne etwas abwerfen, aber — das geht so mit der derzeitigen Struktur der Bundespost nicht, sondern nur mit einem — oder besser noch — mehreren privaten und konkurrierenden Netzbetreibern und Endgerätenanbietern.

<sup>9</sup> Für jeden Datentransfer werden derzeit nicht nur Anschlußgebühren und Zeitgebühren in Rechnung gestellt, sondern auch die Menge der gesendeten Daten wird nach Segmenten berechnet. Wer viel sendet muß — jetzt noch — viel für seinen Datentransfer bezahlen.

## Zum rechtlichen Umfeld von Software, Datenbanken und Technologietransfer

### Moritz Röttinger\*

Unter dem Titel „Distribution, Access & Communications – Private and Public Law Perspectives on Emerging Issues“ fand vom 1.–3. Juni 1988 in Amsterdam eine von der Computer Law Association in Zusammenarbeit mit zahlreichen nationalen Computerrechtsorganisationen, dem Computer/Law Institute der Freien Universität Amsterdam und der International Federation of Computer Law Associations organisierte internationale Konferenz statt. Besonderer Wert wurde auf die gegenseitige Verständigung von Juristen aus dem kontinental-europäischen und dem anglo-amerikanischen Rechtsbereich gelegt. So wurden vielfach ähnliche Themen und Probleme von beiden Seiten beleuchtet.

*John J. Borking*, Managing Director, Cosso, Amsterdam, gab einen Überblick über die Software- und Hardware-Marktsituation und illustrierte an Hand von

Zahlen das ökonomische Umfeld dieses Themas. Gerade bei der Betrachtung der juristischen Aspekte der technischen Entwicklung darf nicht auf die wirtschaftliche Bedeutung von Rechtsverletzungen und von sorgfältig ausgearbeiteten Verträgen vergessen werden. Während der Hardware-Markt seine Dynamik eingebüßt hat, ist zu erwarten, daß der Software- und Dienstleistungsbereich in den nächsten Jahren weiterhin wachsen wird, wobei das Ausmaß dieses Wachstums letztlich von der mehr oder weniger industriefreundlichen nationalen und internationalen Gesetzgebung abhängen wird.

*C. Ian Kyer*, Attorney, Fasken & Calvin/Fasken Martineau Walker, Toronto, und *Hamish R. Sandison*, Editor, Linklaters & Paines, London, machten sich Gedanken über die Gestaltung von Verträgen bei der internationalen Vermarktung und Lizenzierung von Software und Datenbanken. So ist unter anderem zu prüfen, ob die Vermarktung in anderen Ländern besser durch abhängige Tochtergesellschaften oder selbständige Unternehmer erfolgt, was Auswirkungen für die

\* Dr. iur. Moritz Röttinger ist Rechtsanwaltsanwärter in Wien und Mitglied des Herausgeberbeirats des „International Computer Law Adviser“.

Produkthaftung, Gewährleistung etc. haben kann. Von besonderer Bedeutung ist das Problem der Insolvenz des Lizenzgebers bei der Lizenzierung von Software oder Know-How von den USA in ein anderes Land (vgl. die Entscheidung *Lubrizol Enterprises, Inc. v. Richmond Metal Finishers, Inc.*). Nach amerikanischem Recht ist es möglich, daß eine Lizenz im Zeitpunkt der Insolvenz des amerikanischen Lizenzgebers endet, wobei der Lizenznehmer dann keinen weiteren Zugang zur lizenzierten Technologie erhält. Diesem Problem kann man u. a. damit entgegen gehen, indem vertraglich als anwendbares Recht ein anderes als das amerikanische und ein Gerichtstand außerhalb der USA vereinbart werden. Im internationalen Lizenzwesen sind ferner die Copyright Notice (©) sowie etwaige Hinweise auf einen Geheimnisschutz zu beachten.

*Klaus-Albert Bauer*, Rechtsanwalt, Westrick & Eckholdt, Frankfurt/Main, gab einen Überblick über „Legal Aspects of Software Distribution in Europe“. Ein international in mehreren Zusammenhängen noch ungelöstes Problem ist die Frage, ob Software eine „Sache“, ein „Produkt“, „goods“, „Information“, ein Immaterialgut, ein Recht etc. ist. Bei internationalen Verträgen ist stets zu prüfen, ob einschränkende Vertragsklauseln wie z. B. die Gebrauchsbeschränkung auf eine bestimmte Maschine rechtswirksam und durchsetzbar ist. Ganz allgemein ist zu beobachten, daß im internationalen Softwarevertragsrecht zahlreiche fundamentale Fragen noch ungeklärt sind.

Der Einfluß der europäischen Antitrust-Gesetzgebung auf die Software-Vermarktung stand im Mittelpunkt der Ausführungen von *Nicholas Green*, Barrister, European Law Chambers, London.

Die auch auf Europa übergreifende „Look and feel“-Kontroverse war Gegenstand der Ausführungen von *Steven J. Davidson*, USA, *Marina Cousté*, Rechtsanwältin, Paris, und *Dr. André R. Bertrand*, Area Council Europe, NCR Corp., Paris. Die Frage ist, ob ein ähnliches oder gleiches „User Interface“ verschiedener Programme in die Urheberrechte anderer Programme eingreift. Eine Vorfrage dafür ist, inwieweit das Computer Display, also die Bildschirmanzeige, urheberrechtlich schutzbar ist. Dieses „Klonen“ von Programmen nimmt immer mehr überhand, so daß nach einer rechtlichen Lösung gesucht werden muß. In den meisten europäischen Ländern wird wohl weniger das Urheberrecht als das Wettbewerbs- und Kennzeichnungsrecht in Frage kommen, wobei u. U. auch an das Muster- und Modellrecht zu denken sein wird. Die Court d'Appel de Paris hat kürzlich entschieden, daß die Bildschirmdarstellung zweier Programme dann gleich sein kann, wenn die Programme die gleiche Funktion mit dem gleichen Inhalt erfüllen.

*Guy P. V. Vandenberghe*, Vorstand des Computer/Law Institute, Freie Universität Amsterdam, beschäftigte sich mit der Produkthaftung bei Software. Ausgehend von der EG-Richtlinie stellt sich die Frage, ob Software ein „Produkt“ ist: Einerseits kann Software in den Bereich der Dienstleistung eingeordnet werden, ist Software nicht greifbar, gilt als Immaterialgut, ist bzw. enthält Information; andererseits kann fehlerhafte Soft-

ware den gleichen Effekt haben wie traditionelle Produkte. Ist es gerechtfertigt, eine herkömmliche traditionelle mechanische Maschine als „Produkt“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zu sehen, nicht aber Schäden, die durch eine elektronische Maschine, einen Computer, mit fehlerhafter Software entstanden sind, dem Produkthaftungsgesetz zu unterstellen?

*David Bender*, Attorney, White & Case, New York, befaßte sich mit denselben Problemen aus US-amerikanischer Sicht und ging auf Vertragshaftung, Strict Liability, Implied Warranty, die Haftung aufgrund des Uniform Commercial Code, Fragen von Negligence und Malpractice etc. ein.

Mit dem oft unterschätzten Thema „Steuern“ beschäftigte sich *J. W. Savelbergh*, Price Waterhouse, Amsterdam, und ging insbesondere auf Steuerfragen beim Software-Vertrieb, auf Fragen des internationalen Steuerrechts, des Zolls und der Umsatzsteuer ein.

Das öffentlich-rechtliche Umfeld von Telekommunikation ganz allgemein stand im Mittelpunkt des Beitrags von *Robert W. Barger*, Associate Director, External Affairs, American Telephone & Telegraph Company (AT & T), New York, und *Joachim Scherer*, Rechtsanwalt, Döser, Amereler, Noack & Partner (Baker & McKenzie), Frankfurt.

Besondere Beachtung fanden Beiträge zum Thema „Datenbanken“. *Yves Poullet*, Centre de Recherche de droit de l'informatique, Université de Namur, und *Bernard E. Amory*, Lektor, Université de Namur, Rechtsanwalt, Dechert, Press & Rhoads, Brüssel, befaßten sich mit dem Schutz von Datenbanken durch Vertragsrecht und Urheberrecht. *André Bertrand* berichtete über die Situation in Frankreich und insbesondere über die dort sich immer größerer Beliebtheit erfreuende Datenbank „Minitel“. Er schenkt auch Haftungsprobleme der Datenbankbetreiber und jener Personen an, die einer Datenbank Information zur Verfügung stellen.

Technologietransfer und internationaler Datenfluß waren Themen des letzten Teils dieser Konferenz. Über die Kontrolle beim Technologieexport sprach aus europäischer Sicht *Alec G. McLoughlin*, Director, International Computers Ltd., London. *Oliver Snoot* zeigte in erster Linie die Probleme auf, die Amerikaner beim Ost-West-Handel mit Information und Technologie sehen. *Christopher J. Millar*, Solicitor, Clifford Chance, London, beschäftigte sich mit der Rechtsnatur des internationalen Datenflusses, zeigte die rechtlichen und wirtschaftlichen Beschränkungen grenzüberschreitenden Datentransfers auf und machte sich Gedanken über eine Harmonisierung der verschiedenen nationalen und internationalen Vorschriften zur Regelung internationalen Datentransfers (OECD-Richtlinie, Konvention des Council of Europe, Richtlinien der EG, Arbeit der UNO, GATT). Ferner gab er einen Überblick über die europäischen Datenschutzgesetze.

Diese Dreitagekonferenz in Amsterdam wird vermutlich der Höhepunkt des computerrechtlichen Kongressjahres 1988 gewesen sein. Es wurde wieder einmal deutlich, wie sehr eine internationale Verständigung auf den verschiedensten Gebieten des Computer- und Telekommunikationsrechts not tut.